



## Bezeichnungsvorschriften für Bestecke

Nr. 691 B der Liste des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW)

Alpaka-Bestecke, versilberte Alpaka-Bestecke, versilberte Bestecke

RAL Bezeichnungsvorschriften und Gütebedingungen (techn. Lieferbedingungen) sind in Gemeinschaftsarbeit entstandene Vereinbarungen, die durch den Willen der Wirtschaftskreise anerkannter Handelsbrauch sind.

Sie erleichtern die Verständigung beim Ein- und Verkauf, wirtschaftliche Fertigung, wirtschaftliche Lagerhaltung und Aneignung von Warenkenntnissen, sichern eine Vergleichsbasis für Güte und Preis zur Förderung wirtschaftlichen Warenverbrauchs und schützen vor ungerechtfertigten Beanstandungen und Übervorteilungen Hersteller, Händler, Verbraucher!

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen beim RKW. veröffentlicht die Bezeichnungsvorschriften für Bestecke RAL 691 B. Der Reichsausschuß weist darauf hin, daß die Überwachungsstelle für unedle Metalle die Vereinbarung als verbindliche Vorschrift anerkannt hat.

Im Zusammenhang mit unserer Veröffentlichung in der Wochenschau in UHRMACHERKUNST Nr. 20 (VI 1/1936) gewinnt diese Aufstellung besondere Bedeutung und gibt klaren Aufschluß über alle Vorschriften.

### A) Begriffe

1. „Alpaka-Bestecke“ sind Bestecke, die — ausgenommen die Klingen — aus einer Kupfer-Zink-Nickel-Legierung, mit einem Gehalt an Nickel von 18%, bestehen.

2. „Versilberte Alpaka-Bestecke“ sind Alpaka-Bestecke nach Absatz A 1, die in allen Teilen — ausgenommen die Klingen — auf galvanischem Wege vollkommen mit einer 100er Silberauflage versehen sind.

3. „Versilberte Bestecke“ sind Bestecke, deren Grundmetall in allen seinen Teilen — ausgenommen die Klingen — auf galvanischem Wege vollkommen mit einer Silberauflage versehen ist.

### B) Bezeichnungsvorschriften

1. Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Absätze A 1 und A 2 entsprechen, sind als „RAL-Alpaka-Bestecke“ oder „Versilberte RAL-Alpaka-Bestecke“ zu bezeichnen.

2. Erzeugnisse, die den im Absatz A 3 festgelegten Bestimmungen entsprechen, sind unter gleichzeitiger Angabe des verwendeten Grundmetalles als „Versilberte X-Bestecke“ zu bezeichnen.

3. Beim Angebot, Verkauf und bei Ankündigungen sind Wortverbindungen mit Bezeichnungen nach den Absätzen B 1 und B 2 oder Phantasienamen, fremdsprachliche Bezeichnungen, Wort- und Bildzeichen, die auf Erzeugnisse nach Abschnitt A schließen lassen, nur zulässig, wenn die so gekennzeichneten Waren den Bestimmungen der Absätze A 1 bis A 3 entsprechen. Die Verwendung von Phantasienamen, fremdsprachlichen Ausdrücken oder Wort- und Bildzeichen hebt die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach den Vorschriften der Absätze B 1 und B 2 nicht auf<sup>1)</sup>. Die Bezeichnungen und deren Wortbestandteile sind unmißverständlich und in unmittelbarem Zusammenhang sowie in gleicher Art und Aufmachung anzuwenden.

4. Für Erzeugnisse nach den Absätzen A 2 und A 3 sind Bezeichnungen wie „Silberbesteck“, „X-Silber“, „Silber-X“ usw. unzulässig.

5. Bei Anwendung eines Sammelbegriffes, wie z. B. Besteck, Besteckgarnitur, Tafelgedeck ist stets die Anzahl und Art der Besteckteile anzugeben, z. B. ein Eßbesteck 3teilig, ein Eßbesteck 6teilig, eine Besteckgarnitur 72teilig<sup>2)</sup>.

### C) Kennzeichnung

1. Versilberte X-Bestecke sind neben dem Namen oder dem Warenzeichen des Herstellers mit einem Zahlenstempel zu versehen, der die auf 1 Dgd. Eßlöffel und 1 Dgd. Eßgabeln zusammen niedergeschlagene Gewichtsmenge Feinsilber angibt.

Die übrigen Besteckteile tragen die gleiche Gewichtsangabe. Maßgeblich für die Silbermenge dieser Teile sind die Bestimmungen des Abschnittes D.

1) Phantasienamen wie Alpaklin usw. sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen nach den Absätzen A 1 und A 2 erfüllt werden. Es muß beispielsweise heißen „Versilberte RAL-Alpaka-Bestecke Alpaklin“.

2) Nach Handelsbrauch ist: Besteckgarnitur (72teilig)

1 Dgd. (12 Stück)	Eßlöffel (Tafellöffel)
1 "	Eßgabeln (Tafelgabeln)
1 "	Eßmesser (Tafelmesser)
1 "	Kaffeelöffel
1 "	Dessertgabeln
1 "	Dessertmesser